



SACHSEN-ANHALT

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Abwasser

Landesverwaltungsamt · Postfach 20 02 56 · 06003 Halle (Saale)

CropEnergies Bioethanol GmbH
Herrn Geschäftsführer

Albrechtstraße 54
06712 Zeitz

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes

hier: Änderung der Wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011
Registriernummer 321/3808/10_15084590/330/10 einschließlich des
Änderungsbescheides vom 06.10.2011.

Sehr geehrter Herr

ich erteile Ihnen den

**2. Änderungsbescheid zur wasserrechtliche Erlaubnis vom 01.02.2011,
geändert mit Bescheid vom 06.10.2011**

AZ. 405.6.8-62631-84-01-14

gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Einleitung von gereinigtem
industriellen Abwasser aus der Bioethanolproduktion und der Aufbereitung
von Fermentationsabluft und nicht behandlungsbedürftigem Abwasser aus 2
Rückkühlanlagen und 2 Produktionswasseraufbereitungsanlagen, sowie ge-
reinigtem Niederschlagswasser in die Weiße Elster.

Halle, 15. April 2014

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen:
405.6.8

Bearbeitet von:

Tel.: (0345) 514-

Fax: (0345) 514-

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt
Deutsche Bundesbank
Filiale Magdeburg
BLZ 810 000 00
Konto 810 015 00
BIC MARKDEF1810
IBAN DE2181000000081001500

1. Der Punkt III/1.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt geändert:

Am Ablauf der Rückkühlanlage der CT Biocarbonic GmbH (TS 4, P5) sind folgende Überwachungswerte in der Stichprobe einzuhalten:

Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB)	40 mg/l
Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 der Abwasserverordnung (AbwV)	3 mg/l

2. Der Punkt III/2. der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt ergänzt:

Nach dem Punkt III/2., der zu III/2.1 wird, wird Punkt III/2.2 angefügt.

Punkt III/2.2 erhält folgende Fassung:

- Im Teilstrom 5 (P6) ist betriebstäglich eine repräsentative Rückstellprobe (Volumen mindestens 1 Liter) zu entnehmen und unter Lichtausschluss bei einer Lagertemperatur von 2 °C - 5 °C aufzubewahren.
- Die Probenahme ist wie folgt durchzuführen:
 - Es ist eine 1 l Braunglasflasche, wenn nicht verfügbar ein Plastikkanister zu verwenden.
 - Die verwendeten Geräte und Gefäße müssen sauber sein.
 - Die Probenahme hat in der unter Punkt III/1.3. festgelegten Probenahmeart zu erfolgen.
 - Während der Probenahme sind die momentane Abwassermenge zu dokumentieren, die Abwassertemperatur, der pH-Wert und die Leitfähigkeit zu bestimmen.
- Die Rückstellprobe ist wie folgt zu kennzeichnen:
 - Art der Probenahme
 - Messstellennummer 7400310005
 - Datum und Uhrzeit der Probenahme
- Die Probenahme ist zu protokollieren und das Protokoll ist bei Abholung dem Probennehmer zu übergeben. (Anlage 2 Musterprotokoll)

3. Der Punkt III/4.2 der wasserrechtlichen Erlaubnis wird wie folgt geändert:

Am Ablauf der Rückkühlanlage der CT Biocarbonic GmbH (TS 4, P5) sind zur Festlegung der Abwasserabgabe in der Stichprobe folgende Überwachungswerte einzuhalten:

Phosphor, gesamt, nach Nummer 108 der Anlage

„Analysen- und Messverfahren“ zu § 4 der Abwasserverordnung **3 mg/l**

Adsorbierbare organisch gebundene Halogene (AOX) **0,5 mg/l**

Jahresschmutzwassermenge: 79.200 m³

4. Im Übrigen bleibt die wasserrechtliche Erlaubnis unberührt.

5. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens haben Sie zu tragen.

6. Begründung

Mit dem Schreiben vom 10.01.2014 beantragten Sie die Änderung der wasserrechtlichen Erlaubnis vom 01.02.2011 mit der Reg. Nr. 321/3808/10_15084590/330/10 einschließlich der Änderung vom 06.10.2011. Gegenstand des Antrages ist die Änderung des Konditionierungsmittels für die Konditionierung des Kühlwassers der Rückkühlanlage der Firma CT Biocarbonic GmbH. Die CT Biocarbonic GmbH leitet das anfallende Abwasser über die Abwasseranlagen Ihres Betriebes in die Weiße Elster. Das Abwasser ist somit in dieser wasserrechtlichen Erlaubnis mit erfasst.

Das Landesverwaltungsamt als obere Wasserbehörde ist für die beantragte Änderung gemäß § 12 (1) Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) und § 1 Punkt 1 b) aa) der Verordnung über abweichende Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Wasserrechts (WasserZustVO) örtlich und sachlich zuständig, da die Rohfracht an BSB₅ von 6000 kg/d im Zulauf der Abwasserbehandlung überschritten ist.

Folgende eingereichte bzw. behördlich beigezogene Unterlagen habe ich dem Bescheid zugrunde gelegt:

- Antrag der CropEnergies Bioethanol GmbH vom 10.01.2014
- Sicherheitsdatenblatt des Konditionierungsmittels 3D TRASAR 3DT 222
- Gesprächsnotiz vom 19.12.2013
- Email von Frau Gorol (LHW) vom 19.12.2013

Für die Änderung dieser wasserrechtlichen Erlaubnis habe ich die §§ 8, 9, 10 und 13 WHG als Rechtsgrundlagen zugrunde gelegt.

Die wasserrechtliche Erlaubnis habe ich nach pflichtgemäßem Ermessen mit den verfügbaren Nebenbestimmungen erteilt. Es lagen keine Gründe nach § 12 WHG vor, sie zu versagen.

Die unter Punkt 1 festgelegte Änderung des Parameters Phosphorverbindungen als Phosphor, gesamt, nach Nummer 109 der Anlage „Analysen- und Messverfahren“ der AbwV (Pges) basiert auf Anhang 31 der AbwV Teil C 2. Tabelle. Hier ist festgelegt, dass wenn das Konditionierungsmittel zinkhaltig ist ein Wert für Pges vom 3 mg/l festzulegen ist. Das zukünftig eingesetzte 3D TRASAR 3DT 222 ist zinkhaltig, somit ist der Überwachungswert des Parameters Pges zu ändern. Die Änderung im Punkt 3 zu den abwasserabgaberechtlichen Festsetzungen bezieht sich ebenfalls auf das geänderte Konditionierungsmittel.

Da in der Vergangenheit mehrere Probenahmen am Ablauf der Prozesswasseraufbereitungsanlage der CT Biocarbonic GmbH (im Folgenden PWA) durch den Gewässerkundlichen Landesdienst fehlgeschlagen sind, ist die Einfügung des Punktes 2 (III/2.2) zur Entnahme von Rückstellproben erforderlich.

Um eine rechtssichere und vergleichbare Probenahme durch die Einleiterin zu garantieren, wurden Festlegungen für die Entnahme einer Rückstellprobe auf der Grundlage des § 100 WHG und der DIN 38402-11 vom Februar 2009 getroffen.

Die Kostenentscheidung beruht auf den §§ 1, 3 und 5 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA). Danach sind die Kosten des Verfahrens demjenigen aufzuerlegen, der Anlass zu der Amtshandlung gegeben hat.

Die Höhe der Kosten ergibt sich aus dem gesondert zugehenden Kostenfestsetzungsbescheid.

7. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Halle/Saale, Justizzentrum Halle, Thüringer Straße 16 in 06112 Halle/Saale schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigefügt werden, dass alle Beteiligten eine Ausführung erhalten können.

Falls die Klage in elektronischer Form erhoben wird, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Signaturgesetz zu versehen. Sie ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichtes Halle/Saale über die auf der Internetseite www.justiz.sachsen-anhalt.de/erv bezeichneten Kommunikationsweg einzureichen. Die rechtliche Grundlage hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

8. Hinweise

- Dieser Bescheid wird gemäß § 87 WHG in das Wasserbuch (Burgenlandkreis) eingetragen.
- Die Erlaubnis ist widerruflich (§ 18 (1) WHG).

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Reményi

2 Anlagen

